

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Tabelle mit Beschlussvorschlägen Kommunaltabelle Stadt Kaarst

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kaarst-	PZ1a	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kaarst-	PZ1a/ Kaa_007__ASB	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kaarst-	PZ2db	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kaarst-	PZ2dc	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kaarst-	PZ2eb	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Kommunaltabelle (KT) gegenüber der 2. KT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. KT gegenüber der 1. KT vor.

		<p><u>Stadt Kaarst 29.05.2017</u></p> <p>Die Stadt Kaarst hat im Nachgang zur 1. Erörterung mit E-Mail vom 29.05.2017 ergänzende Ausführungen ihres Rechtsbeistands Professor Dr. E. übermittelt und darum gebeten, diese zu berücksichtigen. Inhaltlich geht es bei diesen Ausführungen um Argumente bzgl. der Beibehaltung der BSAB-Darstellung für die sogenannte Dreiecksfläche in Kaarst. Diese vorgetragene Position deckt sich weitgehend mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde. Die Ausführungen werden daher zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Stadt Dormagen 15.05.2017</u></p> <p>Herr Rechtsanwalt H. hat, in Wahrnehmung der Interessen der Stadt Dormagen, im Nachgang zur 1. Erörterung mit Schreiben vom 15.05.2017 die schriftliche Ausarbeitung seiner mündlichen Erklärung als Stellungnahme nachgereicht. Nach den dortigen Ausführungen handelt es sich dabei gleichzeitig um die Erwiderung auf die Ausführungen von Prof. Dr. Ewer für die Stadt Kaarst zu diesem Thema, die Erwiderung zu den Ausführungen auf den S. 3 ff. in der 1. Kommunaltabelle der Stadt Kaarst.</p> <p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Darüber hinaus wird hinsichtlich der EÖ-Unterlagen im Anhang zum EÖ-Protokoll festgestellt, dass die inhaltlichen Ausführungen größtenteils bereits schriftlichen in den Stellungnahmen zur 1. bzw. 2. Beteiligung vorgetragen wurden. An dieser Stelle folgen daher nur noch kurze ergänzende Anmerkungen/Hinweise.</p> <p>Zu den Ausführungen hinsichtlich der Gesamtabwägung wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein in den Thementabellen_8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier. Dort wird sehr deutlich dargelegt, dass sehr wohl eine ausreichend Prüfung der Frage erfolgt ist, ob die Kriterien den heutigen rechtlichen und vor allem geänderten Anforderungen entsprechen – was nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde der Fall ist. Auch hinsichtlich der in der Stgn. angesprochenen Themenkomplexe „Naturschutzrecht, Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserschutz, energiewirtschaftliche Anforderungen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG“ wird kein Widerspruch im Sinne eines Planänderungserfordernisses gesehen. Vielmehr kommt die Regionalplanungsbehörde zu der</p>
--	--	---

		<p>Einschätzung, dass alle dargestellten BSAB auch tatsächlich umsetzbar sind. Die Stgn. benennt auch keinen konkreten Widerspruch zu einem der angesprochenen Themenkomplexe. Die Kritik bleibt damit eher pauschal und unspezifisch. Ihr wird nicht gefolgt. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Ausführungen, dass § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG ein „aktiver Auftrag“ an die Regionalplanung sei, die Energiewende zu unterstützen, ist zu sagen, dass in den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Heinz offen bleibt, wo dieser „aktive Auftrag“ rechtlich verankert sein soll bzw. wie dieser „aktive Auftrag“ im Einzelnen umzusetzen sein soll. In § 2 Abs. 1 des ROG heißt es: „Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.“ Dass eine solche Anforderlichkeit im Sinne des Erfordernisses der Streichung der betreffenden BSAB-Fläche u.a. vor dem Hintergrund der bestehenden Alternativen (und u.a. der guten Eignung des BSAB für Abgrabungszwecke) aus Sicht der Regionalplanung nicht besteht und „den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus der Energienetze [...] Rechnung [getragen wird], ist in den Kommunaltabellen Kaarst hinreichend dargelegt. Es wird daher an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zu dem Thema Konverter-Alternativstandort vorgetragenen Punkte werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Regionalrats und der Regionalplanungsbehörde sind diese Fragen jedoch vertiefend im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. des Planfeststellungs-/Zulassungsverfahrens für den Konverter zu prüfen und nicht durch die Regionalplanung. Die regionalplanerische Prüfung ist hinreichend und sachgerecht. Es wird daher an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Ausführungen zum Vertrauensschutz wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabelle Kaarst verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. / Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Ausführungen zur Flächengröße wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabelle Kaarst verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. /</p>
--	--	--

	<p>Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Ausführungen zu den besonders schutzwürdigen Böden wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabelle Kaarst verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. / Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p>Ergänzende Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Argumentationen des RA H. zu dieser Thematik stützen sich vor allem auf eine Ausführungen des OVG im Urteil vom 07.12.2009 (Az. 20 A 628/05) zu dem „Vertrauen des Grundeigentümers auf Ausbeutbarkeit seiner Fläche“. Diese Ausführung lässt sich nach der Bewertung der Regionalplanungsbehörde dem genannten Urteil des OVG inhaltlich so nicht entnehmen. Das OVG führt in Bezug auf die „Nicht-Anwendung“ der Ausschlusskriterien der Sondierungsbereiche auf die bestehenden BSAB in den genannten Urteil vielmehr aus: „dass an [den BSAB] festgehalten worden ist, um nicht die Verlässlichkeit der bisherigen Regelungen und damit die Planungssicherheit für alle Betroffenen zu gefährden.“ Weder die 51. Änderung des GEP99 noch das OVG stellen somit allein auf den Vertrauensschutz der Grundeigentümer ab, sondern auf die Planungssicherheit aller Betroffenen (vgl. OVG Münster, Urteil. v. 07.12.2009 – 20 A 628/05 –, juris Rn 125). Das schließt z.B. landwirtschaftliche Pächter von Flächen (mit Kiesvorkommen) außerhalb von BSAB und Sondierungsbereichen mit ein und auch Kommunen, Landschaftsplanträger, Bio-Stationen etc. die darauf vertrauen, dass bestimmte Bereiche derzeit nicht für Rohstoffzwecke gesichert sind.</p> <p>Bei seiner Abwägung über die weitgehende Bestätigung des Rohstoffkonzeptes im RPD stützt der Regionalrat seine Entscheidung ebenfalls auf die sehr starke Gewichtung dieses Belangs. Insofern entspricht die verkürzte Darstellung des RA H. weder dem in der Stellungnahme genannten Urteil des OVG noch entspricht sie dem Sachverhalt im jetzigen Verfahren.</p> <p>In Bezug auf die Eigentumsverhältnisse wird des Weiteren auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabelle Kaarst verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. / Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Amprion GmbH 17.05.2017</u></p> <p>Der Rechtsbeistand der Amprion GmbH (V-3118) hat während der 1. Erörterung eine Stellungnahme (Schreiben</p>
--	--

		<p>vom 17.05.2017) eingereicht.</p> <p>Zu dem darin thematisierten „aktualisierten Standortgutachten“ wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 2. Kommunaltabelle Kaarst verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. / Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Ausführungen zum Thema Planungssicherheit und Vertrauensschutz wird auf die Ausführungen in den Kommunaltabellen Kaarst verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</p> <p>Der Anmerkung, diese Thematik sei bei der Herausnahme der sogenannten Dreiecksfläche in Kaarst nicht berührt, wird in aller Deutlichkeit widersprochen.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde ist mit Blick auf eine möglichst rechtssichere Planung und die Aufrechterhaltung der Konzentrationswirkung eine Streichung (oder auch Neudarstellung), einzelner BSAB – vollkommen unabhängig von der Größe der Fläche/Flächen) - nur im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung der Gesamtkonzeption Rohstoffsicherung möglich. Denn auch bei der Streichung nur einzelner BSAB müsste geprüft werden, ob den verbliebenen BSAB-Darstellungen immer noch „ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept“ zugrunde liegt, „bei dem sich bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen an einer Stelle und ihr Ausschluss an anderer Stelle bedingen“, so dass „sich die betroffenen Vorhaben an den positiv festgesetzten Standorten gegenüber mit ihnen nicht zu vereinbarenden Nutzungen durchsetzen und ihnen in substantieller Weise Raum verschafft wird.“ (vgl. OVG Münster, a. a. O., juris Rn. 102; BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 – 7 B 19.10 –, juris-Rn. 15).</p> <p>Soll eine einzelne Konzentrationsfläche aufgehoben werden, so wird damit auch das Gesamtkonzept in Frage gestellt, weil sich Abgrabungsvorhaben dort dann eben nicht mehr durchsetzen und die Konzeption des Abgrabungskonzeptes mit dem hohen Gewicht des Vertrauens in bestehende Darstellungen tangiert ist. Es müsste also ein neues gesamträumliches Konzentrationszonenkonzept erarbeitet werden, bei dem die Streichung des konkreten BSAB mit dem Konzept – den einzelnen Kriterien des Konzeptes – übereinstimmt. (vgl. grundlegend zu den Arbeitsschritten einer Konzentrationszonenplanung BVerwG, Ur. v. 11.04.2013 – 4 CN 2.12 –, juris-Rn. 5). Demnach wären also Kriterien zu definieren, bei deren Vorliegen die bisherige sehr hohe Gewichtung der o. g. Belange nicht greift bzw. Senkt man das Gewicht der obigen Belange (Stichwort Vertrauen) ab, so muss man zudem gesamträumlich prüfen, ob es auf anderen Standorte Belange eines</p>
--	--	---

	<p>ähnlichen, gegenüber der bisherigen Konzeption abgesengten Gewichtes gibt.</p> <p>Denn bei dem aktuellen Konzept des RPD werden – als Ergebnis einer erfolgten Abwägung auch der standörtlich gegenläufigen Belange (Konverteroptionsfläche, Gewerbeflächeninteressen, Freiraumschutz etc.) – BSAB-Darstellungen nur gestrichen, wenn der BSAB vollständig ausgebeutet und abschließend rekultiviert ist.</p> <p>Von den vorstehenden Erwägungen dürften nur Streichungen von BSAB-Darstellungen ausgenommen sein, die nachweislich für die Rohstoffgewinnung nicht dauerhaft zur Verfügung stehen (Eigentumsaspekte können bei dieser Beurteilung regelmäßig keine Rolle spielen, anderenfalls ist zu befürchten, dass die Umsetzbarkeit der BSAB zukünftig durch den Kauf von Sperrgrundstücken in Frage gestellt werden könnte; zudem zeigt die Vergangenheit, dass auch zunächst real oder vermeintlich nicht zur Verfügung stehende Grundstücke später regelmäßig doch zur Verfügung stehen; Letzteres dürfte auch bei der Dreiecksfläche der Fall sein, sofern der Konverter seitens der Bundesnetzagentur auf einer anderen Fläche planfestgestellt wird) oder einer erforderlichen Nutzung entgegenstehen, die objektiv nur innerhalb eines dargestellten BSAB realisiert werden kann, weil kein geeigneter Alternativstandort außerhalb vorhanden ist.</p> <p>Eine derartige Konstellation liegt jedoch aus Sicht der RPIB derzeit, auch nach Auswertung der 3. Beteiligung, eindeutig nicht vor, weil für den Konverterstandort gemäß dem von der Amprion GmbH vorgelegten aktuellen Standortgutachten mehrere besonders geeignete Standortbereiche für die Errichtung eines Konverters außerhalb von BSAB-Darstellungen des RPD existieren. Zudem bestehen erhebliche Bedenken gegen das Standortgutachten und z.B. die entsprechende Gewichtung des Abgrabungsbelangs. Die Bundesnetzagentur muss aus hiesiger Sicht in ihrer späteren Entscheidung auch den Rohstoffbelang in die Gesamtabwägung sachgerecht einbeziehen und nicht nur den für einen Vorhabenträger optimalen Standort für einen Konverter suchen. Dies ergibt sich bereits aus den einschlägigen Vorgaben in § 2 ROG auch zur vorsorgenden Rohstoffsicherung. Das heißt, auch alternative raumordnerische Flächennutzungsoptionen – z.B. eine Abgrabungsoption – sind mit dem vollen objektiven Gewicht einzubeziehen.</p> <p>In diesem Kontext wird z.B. auch auf die Tischvorlage vom 26.09.2017 zu TOP 7 des 60. RR am 28.09.2017 verwiesen (inkl. den Anhängen mit dem Alternativstandort „Dreistädteck“; http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2017/70RR_TOP7_2TV_.pdf; Zugriff am 16.11.2017).</p> <p>Der ergänzende Hinweis zu der Gewichtung der Sicherung von Standorten für die Versorgungsinfrastruktur im Gesetz zur Änderung des ROG (vgl. BGBl. I S. 2808; vom 20. Juli 2017) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Änderung des ROG ist der Regionalplanungsbehörde bekannt. Auch ist diese zwischenzeitlich – am 29.11.2017 – in Kraft getreten. Die Formulierung „Die Raumordnungspläne sollen</p>
--	---

		<p>Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu können gehören[...] Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“, welche sich nun in § 13 Abs. 5 Nr. 3 des ROG findet, ist jedoch nicht neu. Im Gegenteil fand sie sich wörtlich bereits in § 8 Abs. 5 Nr. 3 der Fassung des ROG, welches bis zum 29.11.2017 gültig war. Neu ist allein die Ergänzung „einschließlich Energieleitungen und –anlagen“. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde handelt es sich bei der Ergänzung jedoch lediglich um eine Klarstellung und nicht um eine höhere Gewichtung, da diese Anlagen auch bereits unter dem Begriff „Versorgungsinfrastruktur“ zu subsumieren waren. Der Aussage „Dem gesetzgeberischen Willen entspräche gerade die Sicherung eines Konverterstandortes, so wie wir es – in einem zweiten Schritt nach Herausnahme des BSAB – angeregt haben“ wird ausdrücklich dahingehend widersprochen, dass es, anders als in der Stellungnahme behauptet, nicht Aufgabe der Regionalplanung ist, die Trassen und Standorte für die länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen und Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land zu ermitteln. Dies erfolgt gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. der anschließenden Planfeststellung. Für das Vorhaben ULTRANET ist nach hiesigem Kenntnisstand weder die Bundesfachplanung abgeschlossen, noch ein Planfeststellungsverfahren für die nördliche Konverterstation. Es existiert somit noch kein förmlich ermittelter/festgelegter Trassenverlauf oder Konverterstandort, der im RPD dargestellt werden könnte.</p>
Kaarst-	PZ2ed	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kaarst-	PZ2ee	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kaarst-	PZ3aa-1	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Kommunaltabelle (KT) gegenüber der 2. KT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. KT gegenüber der 1. KT vor.

Kaarst-	Sonstiges	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Kommunaltabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
---------	-----------	---